

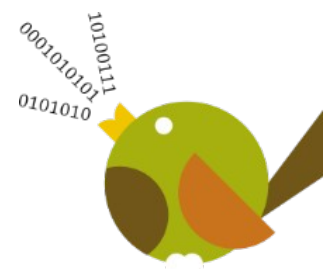
# Erweiterung Baugebiet “Kalkofen” Großlangheim

## Faunistische Erfassungen und artenschutzrechtliche Einschätzung

Auftraggeber: Markt Großlangheim  
Hauptstraße 42  
97320 Großlangheim

Bearbeiter: Dipl.-Geogr. Bernd Vogelgesang  
Kappel 17  
91355 Hiltpoltstein

Juli 2023



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
<b>2 Methodisches Vorgehen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Untersuchungsgebiet.....	5
2.2 Erfassungsmethodik und Erfassungszeiten.....	6
<b>3 Ergebnisse der faunistischen Geländeerfassungen</b> .....	<b>7</b>
3.1 Brutvogel-Erfassung.....	7
3.2 Zauneidechsen/Schlingnatter-Erfassung.....	9
<b>4 Artenschutzrechtliche Einschätzung</b> .....	<b>11</b>
4.1 Vorbemerkung.....	11
4.2 Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars.....	12
a) Betroffenheit von feldbrütenden und gehölzbrütenden Vogelarten.....	12
4.3 Betroffenheit der Zauneidechse und Schlingnatter.....	13
4.4 Betroffenheit weiterer prüfungsrelevanter Arten und Artengruppen.....	13
a) Fledermäuse.....	13
b) Amphibien.....	14
c) Käfer.....	14
d) Gefässpflanzen.....	14
<b>5 Gutachterliches Fazit</b> .....	<b>16</b>
<b>6 Literaturverzeichnis</b> .....	<b>17</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Großlangheim betreibt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erweiterung des Wohngebietes „Am Kalkofen“ am Westrand von Großlangheim auf den Flurstücken 383, 384, 469/1, 467/1, 461/2, 461/1 und 460 bis 469 der Gemarkung Großlangheim. Ferner wurde die Planung um die Anlage eines Retentionsbeckens auf dem Flurstück 4519 südlich der St2272 erweitert.

Aufgabe der Untersuchung war die Klärung der Betroffenheit folgender Artengruppen:

- Vögel
- Zauneidechse und Schlingnatter
- möglicherweise randliche Vorkommen von *Alyssum montanum* subsp. *gmelinii* und *Artemisia campestris*.



Abbildung 1: Übersicht über das Plangebiet



Abbildung 2: Detaildarstellung der Planung

## 2 Methodisches Vorgehen

### 2.1 Untersuchungsgebiet

Das Bebauungsplangebiet mit einer Fläche von ca. 3,1 ha schließt im Norden und Osten an die bestehende Wohnbebauung mit Gärten am westlichen Ortsrand von Großlangheim an.

Am nördlichen Rand außerhalb des Gebietes verläuft auf einer Länge von ca. 300 m die stillgelegte Bahnlinie Schweinfurt-Kitzingen mit vereinzelt Gehölzen, von denen ein ca. 50 m langer Abschnitt im Nordwesten im Frühjahr 2023 gerodet wurde.

Beiderseits der Bahnlinie werden die Grünflächen von den Anwohnern genutzt (Brennholzlager, Komposthaufen etc.) und teilweise gemäht.

Jenseits des Begleitgrüns und des angrenzenden Grünstreifens befinden sich ein Solitärbaum (Walnuss) sowie eine ca. 50 m lange Nadelbaumreihe, die das Gebiet von Norden nach Süden durchzieht. Im Südosten entlang der Staatsstraße 2272 befinden sich eine junge Linde und eine ca. 15 m lange Zierhecke.

Im äußersten Nordosten des Gebietes befindet sich ein Grundstück mit bereits bestehender Bebauung, westlich davon auf einer Fläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> eine Ablagerungsfläche mit Erdaushub und südlich davon eine Rasenfläche mit weiteren Brennholzhaufen.

Das Untersuchungsgebiet für die Brutvögel erstreckt sich auf das B-Plangebiet und die angrenzenden Flächen in einem Radius von ca. 40 m. Im Westen wurde es zusätzlich in Richtung des angrenzenden Sandmagerrasens (Biotop-Nr. 6227-1100-001) und des angrenzenden Waldes in einer Entfernung von ca. 150 m untersucht.

Der Suchraum für Zauneidechsen und Schlingnattern bezieht sich auf geeignete Strukturen wie Wegränder, Gebüsch-, Wald- und Heckensäume sowie offene Bodenstellen in der näheren Umgebung. Als Referenzfläche für die Zauneidechsenaktivität an den jeweiligen Begehungsterminen wurde das bekannte Zauneidechsenvorkommen im Nordwesten der Biotopfläche an den jeweiligen Begehungsterminen herangezogen.

## 2.2 Erfassungsmethodik und Erfassungszeiten

<b>Artengruppe</b>	<b>Erhebungszeiten</b>	<b>Methoden</b>
<b>Brutvögel</b>	<b>16.05.2023, 24.05.2023, 02.06.2023, 03.06.2023, 07.06.2023</b>	<b>5 x ca. 1,5 Stunden Begehung und Beobachtung des B-Plangebietes in den Vormittagsstunden zur Erfassung des Arteninventars. Punktkartierung aller Vogelarten</b>
<b>Zauneidechse/Schlingnatter</b>	<b>27.06.2022, 28.06.2022, 23.08.2022, 06.07.2023, 13.07.2023</b>	<b>5 x ca. 1 Stunde Begehung geeigneter Strukturen. Erfassung von Tieren nach Alter und Geschlecht. Ausbringung von 8 Schlangent Brettern und Kontrolle</b>

# 3 Ergebnisse der faunistischen Geländeerfassungen

## 3.1 Brutvogel-Erfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen, von denen 11 Arten saP-relevant sind. Ein Brutvorkommen im Plangebiet konnte nur für die Feldlerche im Bereich des südlichen Rückhaltebeckens angenommen werden. (Beobachtungen am 16.05. und 03.07.2023).

Weitere Arten:

**Goldammer:** Zwei Brutreviere nordwestlich in den Gehölzen entlang der Bahnlinie außerhalb des Plangebietes.

**Graumammer:** Eine Beobachtung südlich des geplanten Rückhaltebeckens.

**Hausperling:** Zahlreiche Nachweise im Siedlungsbereich nördlich und westlich des Plangebietes. Die Erfassungen innerhalb des Plangebietes ergaben keine Hinweise auf ein Brutvorkommen.

**Mäusebussard:** Zwei Beobachtungen über den westlichen Wald- und Sandmagerrasenflächen.

**Nachtigall:** Zwei Erfassungen am Waldrand zum nördlich gelegenen Wohngebiet.

**Rauchschwalbe:** Jeweils eine Erfassung bei der Nahrungssuche an drei Terminen. Zwei der Erfassungen erfolgten über der Ackerbrache, die dritte über dem Sandmagerrasen.

**Schafstelze:** Zwei Erfassungen an einem Termin südlich der St2272 in der Nähe des geplanten Rückhaltebeckens.

**Schwarzspecht:** Zwei Rufe aus dem westlichen Wald an zwei Terminen.

**Stieglitz:** Erfassung an vier Terminen an verschiedenen Stellen im und nördlich des Gebietes. Keine Hinweise auf Brutvorkommen.

**Turmfalke:** Ein Überflug über die Ackerbrache.

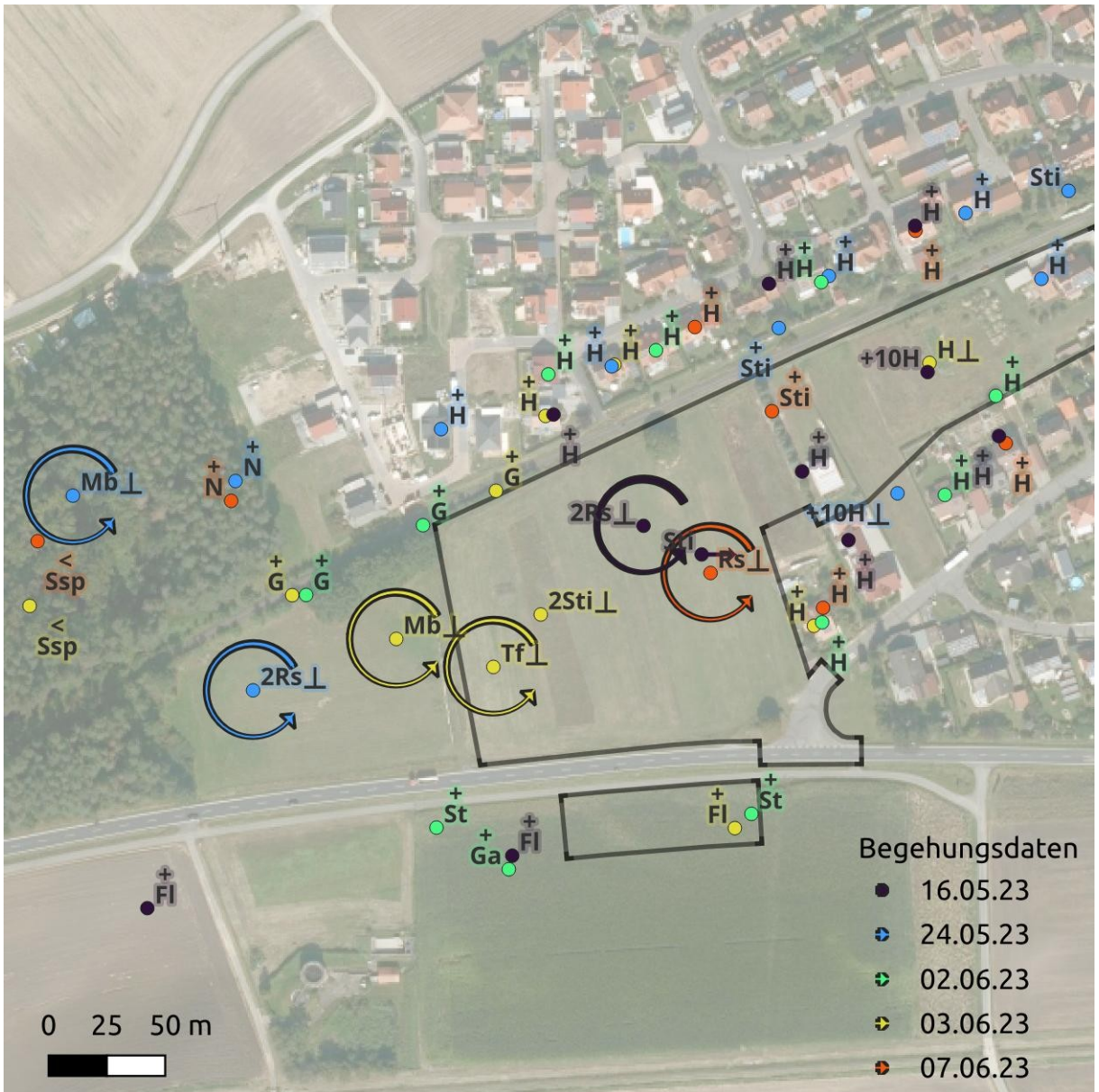


Abbildung 3: Darstellung der saP-relevanten Vogelarten nach Begehungsdatum



### 3.2 Zauneidechsen/Schlingnatter-Erfassung

Bei den Begehungen im Jahr 2022 wurden nur 4 Zauneidechsen bei 3 Begehungen nachgewiesen. Drei Nachweise erfolgten auf der Nordseite der Bahnlinie und an den Hecken der angrenzenden Wohnbebauung, ein Nachweis auf der Ostseite des Sandmagerrasens. Jungtiere wurden bei der Begehung im August nicht nachgewiesen.

Die beiden Begehungen im Jahr 2023 erbrachten nur einen Nachweis der Zauneidechse, diesmal in der Krautflur südlich der Bahnlinie.

Auf dem südlich angrenzenden Grünweg und den übrigen Flächen im Plangebiet sowie an den Rändern zur östlichen Wohnbebauung konnten keine Tiere nachgewiesen werden.

Die Kontrolle der Schlangenbretter ergab keine Hinweise auf ein Vorkommen der Schlingnatter.



Abbildung 4: Darstellung der Fundpunkte der Zauneidechsen

# 4 Artenschutzrechtliche Einschätzung

## 4.1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der untersuchten Arten und Artengruppen, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

### 1. Schädigungsverbot von Lebensstätten:

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).**

### 2. Störungsverbot:

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).**

### 3. Tötungs- und Verletzungsverbot:

**Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.**

**Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,**

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

## 4.2 Abschichtung des potentiell betroffenen Arteninventars

### a) Betroffenheit von feldbrütenden und gehölzbrütenden Vogelarten

Bei Realisierung der Wohnbebauung auf Grundlage des Bebauungsplanes werden die Ackerflächen im B-Plangebiet mit Gebäuden und Verkehrsflächen überbaut. Im Westen und Süden verbleiben Grünflächenstreifen.

Die nördlichen Gehölzbestände liegen außerhalb des Plangebietes und werden nicht beeinträchtigt.

Die Solitärbäume bleiben erhalten, die Nadelbaumreihe wird nur für eine Straßendurchfahrt auf wenigen Metern unterbrochen.

#### Feldbrütende Vogelarten

Im überwiegenden Teil des B-Plangebietes wurden keine Brutplätze von Feldvogelarten festgestellt. Zudem ist die Attraktivität als Brutplatz für Feldbrüter durch die Nähe zur bestehenden Bebauung beeinträchtigt.

Lediglich südlich der St2272 wurden Bodenbrüter wie Feldlerche, Grauammer und Schafstelze festgestellt, die von der Anlage des Regenrückhaltebeckens und der heranrückenden Wohnbebauung betroffen sind.

Der Lebensraumverlust soll durch die Anlage von Brach- und Getreidestreifen an geeigneter Stelle ausgeglichen werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen von Feldvögeln sind die Erschließungsarbeiten, insbesondere der Oberbodenabtrag, außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. Sollte der Oberbodenabtrag außerhalb dieses Zeitraumes erfolgen müssen, ist die Ackerfläche bis spätestens 28.02. im Jahr des Baubeginns als Schwarzbrache herzustellen und bis zum Beginn der Oberbodenarbeiten durch regelmäßige Bearbeitung (im 4-Wochen-Rhythmus) in diesem Zustand zu erhalten.

#### Gehölzbrütende Vogelarten

Der einzige Eingriff in Gehölzstrukturen betrifft die querende Nadelbaumreihe.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten sind die Gehölzrodungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Ein erheblicher Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

## 4.3 Betroffenheit der Zauneidechse und Schlingnatter

Gemessen an der Habitatausstattung entlang der Bahnlinie mit Feldgehölzen, Altgrasbeständen, Hecken, Komposthaufen und Holzlagerplätzen ist die Anzahl der beobachteten Tiere als sehr gering einzustufen. Hauptursache hierfür dürfte die bereits hohe Störung der Population durch Hauskatzen aus dem bestehenden Siedlungsgebiet sein.

Die südlich angrenzenden Bereiche des Plangebietes weisen keine besondere Habitateignung auf. Der Grünstreifen wird regelmäßig gemäht und bietet keine Versteckmöglichkeiten. Auch die Ackerränder weisen keine Versteckmöglichkeiten wie Mauselöcher auf. Hinweise auf Eiablagen im Ackerbereich konnten ebenfalls nicht gefunden werden.

Gleiches gilt für die Westseite des Plangebietes. Der Einzelfund an den liegenden Baumstämmen auf der östlich gelegenen Sandmagerrasenfläche ist kein Beleg für eine größere Population. Durch die geplante Anlage eines Grün- und Gebüschstreifens am Westrand des Baugebietes können die Versteckmöglichkeiten und damit die Habitateignung für die Zauneidechse sogar verbessert werden.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten wird durch die Wohnbebauung nicht beeinträchtigt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Die bisher für die Zauneidechse getroffenen Aussagen sind somit auch auf die Schlingnatter übertragbar. Die ökologische Funktion der Lebensstätte wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt. Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

## 4.4 Betroffenheit weiterer prüfungsrelevanter Arten und Artengruppen

### a) Fledermäuse

Die vorhandenen Solitärerle wurden erfolglos auf Höhlen und Rindenspalten untersucht.

Vorkommen von Fledermausarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht bekannt, Lebensstätten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

**Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für Fledermausarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie durch die Bebauungsplanung somit nicht zu erwarten.**

## b) Amphibien

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Amphibienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie bekannt und es sind keine Lebensstätten, insbesondere Laichgewässer, im Planungsgebiet vorhanden.

**Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für Amphibienarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie durch die Bebauungsplanung somit nicht zu erwarten.**

## c) Käfer

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Käferarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie bekannt und es sind keine Lebensstätten im Planungsgebiet vorhanden

**Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für Käferarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie durch die Bebauungsplanung somit nicht zu erwarten.**

Schmetterlinge

Im Planungsgebiet sind keine Vorkommen von Schmetterlingsarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie bekannt und es sind keine Lebensstätten im Planungsgebiet vorhanden.

**Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für Schmetterlingsarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie durch die Bebauungsplanung somit nicht zu erwarten.**

## d) Gefäßpflanzen

Der in den ASK-Daten vermerkte Fundpunkt von *Alyssum montanum* subsp. *gmelinii*, der am östlichen Rand des als Grünweg genutzten Flurstücks 470 liegt, konnte nicht bestätigt werden. Da er zudem außerhalb der kartierten Sandmagerrasenfläche liegt, ist eher von einem Datenfehler auszugehen (siehe Abbildung 5).

Auch *Artemisia campestris* konnte in diesen Bereichen nicht nachgewiesen werden.

**Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind für Gefäßpflanzen durch die Bebauungsplanung somit nicht zu erwarten.**

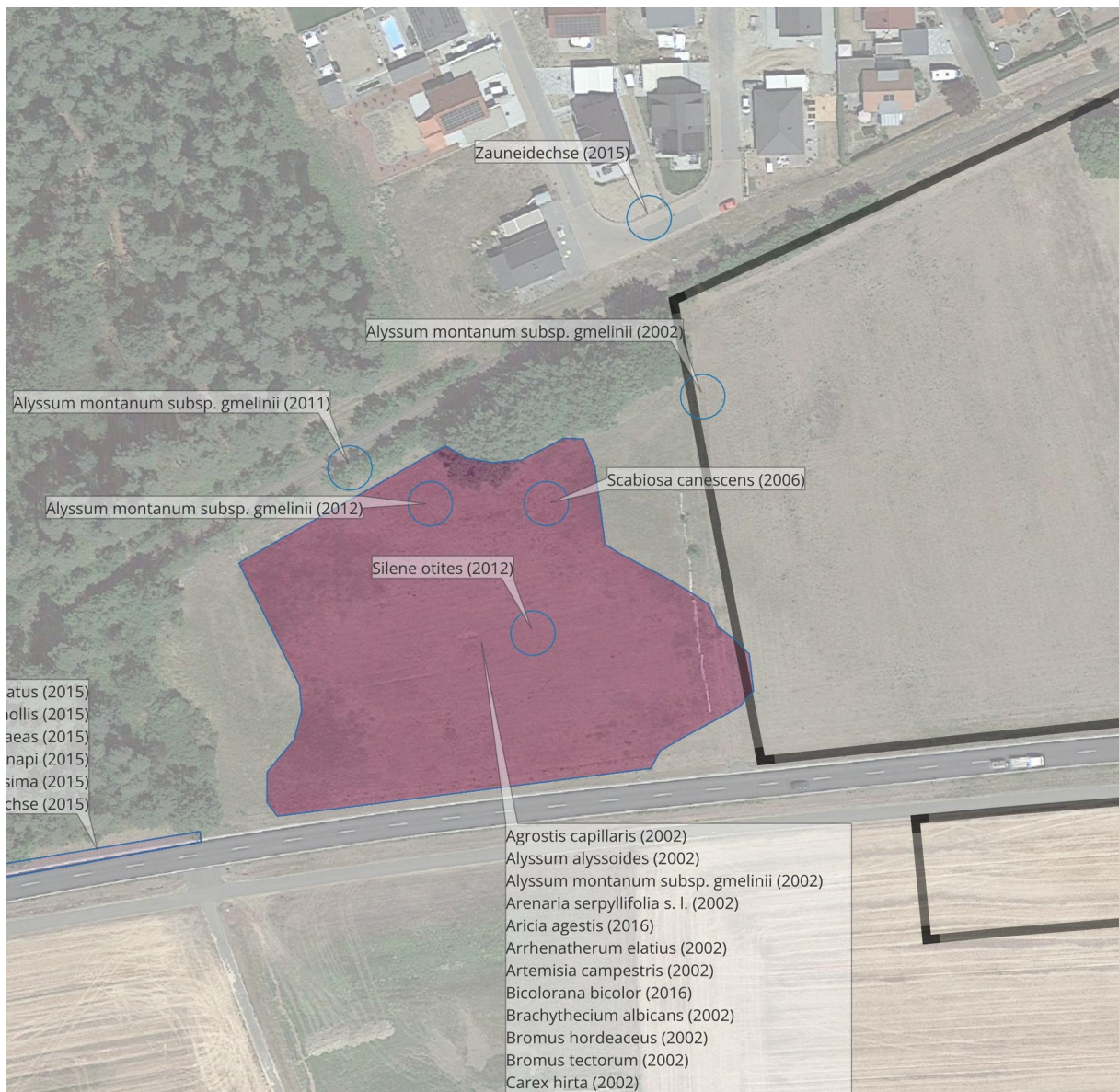


Abbildung 5: *Alyssum montanum subsp. gmelinii*: Funddaten laut ASK

## 5 Gutachterliches Fazit

Durch die geplante Wohnbebauung sind Nahrungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten betroffen. Ansonsten sind Bruthabitate allenfalls randlich von Eingriffen betroffen. Durch Minimierungsmaßnahmen und zeitliche Steuerung der Eingriffsmaßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln vermieden werden. Für Bodenbrüter sind Ersatzhabitate in angemessener Entfernung zu schaffen.

Zauneidechsen nutzen die Randbereiche des B-Plangebietes allenfalls als Nahrungshabitat. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich direkt an der Bahnlinie und in den angrenzenden Grundstücken und Gärten. Ein Einwandern von Zauneidechsen in das Baugebiet ist durch geeignete Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Schlingnattern kommen im B-Plangebiet und im weiteren Umfeld nicht vor. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Arten (Fledermäuse, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge) sind im Plangebiet nicht bekannt und aufgrund der Habitatausstattung auch nicht zu erwarten bzw. eine Wirkungsempfindlichkeit durch die geplante Bebauung ist nicht zu erwarten. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind daher für diese Arten nicht zu prognostizieren.

Bei Einhaltung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Feld- und Gehölzbrüter sowie der Zauneidechsen sind Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.



## 6 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2016): Rote Liste (4. Fassung) und Liste der Brutvögel Bayerns 2016.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. – Augsburg, 83 S.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Zauneidechse, Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen. – Augsburg, 33 A.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU) (2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfungsablauf (Stand Februar 2020). – Augsburg, 23 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.